TOP

Umweltausschuss (ausgefallen)	31.03.2020
Umweltausschuss	03.06.2020
Ausschuss für Stadtentwicklung	17.06.2020
Rat	25.06.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	202/2020-12
Stand	25.03.2020

Betreff Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf Umweltausschuss:

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt

- die Fortschreibung des am 04.02.2015 öffentlich bekannt gemachten Lärmaktionsplans, einschließlich der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Anregungen und der hierzu ergangenen Stellungnahmen der Verwaltung und
- beauftragt die Verwaltung, die Fortschreibung des Lärmaktionsplans öffentlich bekannt zu machen und die Lärmträger DB, HGK und Landesbetrieb Straßen NRW zusätzlich auf die Fortschreibung hinzuweisen.

Sachverhalt

Der Rat hat in seiner Sitzung am 23.05.2019 beschlossen, den Lärmaktionsplan aus dem Jahr 2015 (nochmals als Anlage beigefügt) nicht neu aufzustellen, sondern in seiner bestehenden Form fortzuschreiben und die Verwaltung beauftragt, die auch hierzu erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen (Vorlage 244/2019-12).

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte vom 6.01. – 7.02.2020. Hierüber wurde im Amtsblatt, über die lokale Presse und die Homepage der Stadt informiert. Die Unterlagen lagen zur Einsichtnahme zudem im Planungsamt der Stadt Bornheim während der üblichen Bürozeiten aus. Anregungen und Bedenken konnten schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden zwei Anregungen vorgebracht.

Die eine Anregung bezog sich auf die "Lärmträger" Deutsche Bahn AG (DB), Häfen- und Güterverkehr Köln AG (HGK) und den Landesbetrieb Straßen NRW. Die zweite Anregung bezog sich auf vermehrten Fluglärm im nördlichen Bornheimer Stadtgebiet. Die Anregungen und die Beantwortung durch die Verwaltung sind als Anlage beigefügt. Beide Anregungen

führen aus Sicht der Verwaltung nicht zu einer anderen Bewertung, als dass der Lärmaktionsplan von 2015 in seiner bisherigen Form fortgeschrieben werden kann.

Nach Beschlussfassung durch den Rat soll die Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Stadt Bornheim nach den Vorgaben des § 47 d Abs. 3 BImschG öffentlich bekannt gemacht werden. Im Zuge der öffentlichen Bekanntmachung werden die relevanten "Lärmträger" DB, HGK und Landesbetrieb Straßen NRW zusätzlich schriftlich darauf hingewiesen, dass der Lärmaktionsplan der Stadt Bornheim von 2015 in unveränderter Form fortgeschrieben wurde und insofern seine Vorgaben zum Lärmschutz unverändert beachtlich sind.

Anlagen zum Sachverhalt

Anregungen und Stellungnahmen
Lärmaktionsplan von 2015